

# **REGLEMENT ZUR AKKREDITIERUNG DER AN DER KLINIK TÄTIGEN ÄRZTE**

(„AKKREDITIERUNGSREGLEMENT“)

**KLINIK HIRSLANDEN**

## INHALT

<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>1</b>
<b>REGELUNGEN .....</b>	<b>1</b>
<b>1. DIE ÄRZTLICHEN GREMIEN AN DER KLINIK .....</b>	<b>1</b>
<b>2. DIE ÄRZTESCHAFT AN DER KLINIK .....</b>	<b>1</b>
<b>3. DIE AKKREDITIERUNG.....</b>	<b>2</b>
3.1 <i>Übergangsbestimmungen .....</i>	<i>2</i>
3.2 <i>Ausgestaltung.....</i>	<i>2</i>
3.3 <i>Voraussetzungen.....</i>	<i>2</i>
3.4 <i>Ärzte ohne Akkreditierung.....</i>	<i>3</i>
<b>4 DAS VERFAHREN ZUR AKKREDITIERUNG .....</b>	<b>3</b>
4.1 <i>Bewerber / Vorschlagsrecht .....</i>	<i>3</i>
4.2 <i>Bewerbungsdossier .....</i>	<i>3</i>
4.3 <i>Akkreditierungsverfahren.....</i>	<i>3</i>
4.4 <i>Entscheid über die Akkreditierung.....</i>	<i>4</i>
4.5 <i>Mitteilung Entscheid an Bewerber / Vertragswesen.....</i>	<i>5</i>
<b>5. BEENDIGUNG DER AKKREDITIERUNG .....</b>	<b>5</b>
5.1 <i>Ordentliche Beendigung.....</i>	<i>5</i>
5.2 <i>Ausserordentliche Beendigung .....</i>	<i>5</i>
<b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>UNTERSCHRIFTEN .....</b>	<b>7</b>

## VORBEMERKUNGEN

Die Klinik Hirslanden in Zürich („**KLINIK**“) ist ein modernes privates Spital im Belegarztsystem. Sie ist Teil der Privatklinikgruppe Hirslanden („**HIRSLANDEN**“).

Zur Unterstützung und zur Förderung der langfristigen medizinischen Entwicklung von **KLINIK** und Ärzteschaft erfolgt die Akkreditierung von neuen Ärzten zur ärztlichen Tätigkeit auf dem Perimeter der **KLINIK** auf höchstem Niveau.

Mit der **Akkreditierung** erhält ein Arzt das Recht, seine ärztliche Tätigkeit an der **KLINIK** gemäss den Bestimmungen der individuellen Vereinbarung und der massgebenden Reglemente auszuüben.

HirsMed.net (**HIRSMED.NET**) ist eine im Jahr 2004 gegründete Genossenschaft, welche die Interessen der an der **KLINIK** tätigen und bei ihr angeschlossenen Ärzte vertritt. Es besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen **KLINIK** und **HIRSMED.NET** vom 25. September 2009, welche Rechte und Pflichten von **KLINIK** und **HIRSMED.NET** u.a. in Bezug auf Ärzteratsausschuss Klinik Hirslanden und das Akkreditierungsreglement enthält.

Die Akkreditierung wird von der **KLINIK** in Zusammenarbeit mit **HIRSMED.NET** nach Massgabe der Bestimmungen in diesem **Akkreditierungsreglement** („**REGLEMENT**“) erteilt. *Zur Vermeidung von Zweifeln: In den anderen Kliniken von HIRSLANDEN wird das Akkreditierungsreglement als „Zulassungsreglement“ bezeichnet.*

**Dieses REGLEMENT regelt die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Akkreditierung zur ärztlichen Tätigkeit an der KLINIK sowie deren Beendigung.**

## REGELUNGEN

### 1. DIE ÄRZTLICHEN GREMIEN AN DER KLINIK

Der **Ärzteratsausschuss Klinik Hirslanden** («**AUSSCHUSS**») besteht aus dem Direktor der **KLINIK**, dem Leiter MES und der Geschäftsführung der **HIRSMED.NET**.

Die **KLINIK**, **HIRSMED.NET** und der **AUSSCHUSS** haben betreffend Akkreditierung die in diesem **REGLEMENT** beschriebenen Aufgaben und Kompetenzen.

### 2. DIE ÄRZTESCHAFT AN DER KLINIK

Die Ärzteschaft an der **KLINIK** besteht aus *Belegärzten* (selbständig erwerbstätige Ärzte / Ärzte im Drittarbeitsverhältnis) und aus *Klinikärzten* (Ärzte mit Arbeitsvertrag mit der **KLINIK**).

Funktional besteht die Ärzteschaft aus *Fachärzten mit Fallführerschaft*, aus *Fachärzten ohne Fallführerschaft* sowie aus *Assistenzärzten*, im Einzelnen gemäss den detailliert aufgelisteten Kategorien im **Anhang**.

**Fachärzte mit Fallführerschaft** sind entweder selbständig erwerbstätige Ärzte (Belegärzte mit Belegarztverträgen) oder Ärzte, welche über einen Arbeitsvertrag mit einem Dritten (Belegärzte mit Belegarztverträgen im Drittarbeitsverhältnis) oder mit der **KLINIK** (Chefärzte, Leitende Ärzte oder Fachärzte) verfügen. Sämtliche Fachärzte mit Fallführerschaft müssen das Akkreditierungsverfahren durchlaufen.

**Fachärzte ohne Fallführerschaft** sind alle anderen an der KLINIK tätigen Ärzte, d.h. z.B. Ärzte, welche über einen Arbeitsvertrag mit einem Dritten (Fachärzte im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrages mit der KLINIK) oder mit der KLINIK (Fachärzte oder Oberärzte) verfügen, oder es handelt sich um Spezialfälle. Als Spezialfälle gelten Portalärzte sowie Konsiliar- oder Gastärzte; diese können entweder selbständig erwerbstätig sein oder sie haben ein Anstellungsverhältnis mit einer anderen Klinik. Fachärzte ohne Fallführerschaft müssen das Akkreditierungsverfahren nicht durchlaufen, mit Ausnahme der Portal- und Konsiliarärzte. Portal- und Konsiliarärzte müssen grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie Belegärzte erfüllen, ausser dass sie die prä-, peri-, und postoperative Patientenbetreuung nicht persönlich sicherstellen.

**Assistenzärzte** sind entweder Assistenzärzte mit Arbeitsverträgen mit der KLINIK oder Assistenzärzte, welche über einen Arbeitsvertrag mit einem Dritten verfügen (in der Regel im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrages dieses Dritten mit der KLINIK).

Im Einzelnen gilt zu den Kategorien, den Akkreditierungskriterien und den Vertragsarten der Inhalt des **Anhangs** in seiner jeweils gültigen Fassung.

### 3. DIE AKKREDITIERUNG

#### 3.1 *Übergangsbestimmungen*

Die bei Inkrafttreten dieses REGLEMENTS an der KLINIK bereits akkreditierten Ärzte bleiben akkreditiert, ungeachtet dessen, ob sie sämtliche Akkreditierungsvoraussetzungen gemäss diesem REGLEMENT erfüllen. Vorbehalten bleibt eine ordentliche oder ausserordentliche Beendigung der Akkreditierung gemäss Ziffer 5 nachstehend.

#### 3.2 *Ausgestaltung*

Im **ANHANG** ist im Einzelnen bestimmt, welche Ärztekategorien an der KLINIK bestehen und welches Verfahren sie durchlaufen.

Jeder an der KLINIK akkreditierte Arzt verfügt über einen Vertrag mit der KLINIK, welcher die Akkreditierung regelt. Dieser Vertrag wird durch die KLINIK schriftlich und in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Akkreditierung erfolgt grundsätzlich für ein bestimmtes Fachgebiet oder für eine Subspezialität oder für mehrere Subspezialitäten. Die Rechte und Pflichten des akkreditierten Arztes und die für ihn geltenden Fachgebiete und Subspezialitäten sind im Vertrag Arzt / KLINIK geregelt.

#### 3.3 *Voraussetzungen*

An die Akkreditierung eines Arztes an der KLINIK sind grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Im Normalfall und unter Ausnahme einer bereits vorbestehenden Akkreditierung müssen die Voraussetzungen gemäss **ANHANG** dieses REGLEMENTS während des Belegarztverhältnisses eines Arztes dauernd und kumulativ erfüllt sein.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann, falls beim Arzt überdurchschnittliche Qualitäten, adäquate Ausbildung und Berufserfahrung vorliegen, auf einzelne Akkreditierungsvoraussetzungen verzichtet werden. Die Übernahme der Praxis eines Arztes gibt dem jeweiligen Nachfolger keinen Anspruch auf eine Akkreditierung an der KLINIK.

### **3.4 Ärzte ohne Akkreditierung**

Für Ärzte ohne Akkreditierung gilt dieses REGLEMENT nicht. Ärzte ohne Akkreditierung unterstehen der Verantwortung des fallführenden Arztes. Sie dürfen insbesondere keine eigenverantwortlichen Eingriffe und Visiten machen und können auch keine Hintergrunddienste übernehmen.

## **4 DAS VERFAHREN ZUR AKKREDITIERUNG**

### **4.1 Bewerber / Vorschlagsrecht**

KLINIK, HIRSMED.NET und jeder akkreditierte Arzt haben ein Vorschlagsrecht. Bewerber können sich auch direkt bei der KLINIK bewerben.

Das Bewerbungsdossier ist der KLINIK zuhänden des Direktors einzureichen („Partner-/Belegarztmanagement“).

### **4.2 Bewerbungsdossier**

Das Bewerbungsdossier muss einen Lebenslauf und sämtliche Dokumente über Aus- und Weiterbildung des Arztes umfassen. Es enthält somit in der Regel:

- Lebenslauf sowie Motivationsschreiben;
- Ausweis über gesundheitsrechtliche Bewilligungen (wie Praxisbewilligung, Berufsausübungsbewilligung, Dignitäten etc.)
- Angaben über die bisherige Tätigkeit;
- Dokumente über Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- FMH-Zeugnis sowie weitere zweckdienliche Zeugnisse;
- Arbeitszeugnisse;
- OPS-Katalog bzw. Leistungsausweis (bei Internisten z.B. der Interventionskatalog in Spezialgebieten u.dgl.);
- Publikationsliste;
- Nennung von Referenzpersonen;
- allenfalls ausländerrechtliche Unterlagen wie Bewilligungen etc.;
- aktuelles Passfoto
- Strafregister- und Betreibungsregisterauszug
- Nachweis der akademischen Titel
- AHV-Bestätigung (selbständig Erwerbstätige)
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (Kopie der aktuellen Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio.)

### **4.3 Akkreditierungsverfahren**

Der Direktor der KLINIK leitet den Antrag des Bewerbers nach einer ersten formellen Prüfung zusammen mit dem Bewerbungsdossier an den AUSSCHUSS weiter.

Der AUSSCHUSS lässt von einer Fachperson aus dem betreffenden Fachgebiet (welche gleichzeitig Mitglied der Verwaltung der HIRSMED.NET ist) eine begründete Stellungnahme zuhänden

der KLINIK darüber erstellen, ob der Bewerber die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäss diesem REGLEMENT erfüllt. KLINIK und HIRSMED.NET können gemeinsam beschliessen, eine andere Fachperson (oder ein Fachgremium) mit dem Erstellen der Stellungnahme zuhanden der Verwaltung der HIRSMED.NET zu beauftragen. Antragstellung und Entscheid erfolgen gemäss Ziffer 4.4 nachstehend.

KLINIK und HIRSMED.NET gewährleisten dem Bewerber eine effiziente, unvoreingenommene und vertrauliche Arbeitsweise. Diese umfasst insbesondere Folgendes:

- Entscheid über die Akkreditierung oder Ablehnung innert angemessener Frist;
- objektive Beurteilung;
- standardisiertes, situativ angepasstes Verfahren;
- im Regelfall Anspruch auf ein persönliches Vorstellungsgespräch (Ausnahmen werden begründet);
- vertrauliche Behandlung der Bewerbungsdossiers;
- offene Information unter den am Akkreditierungsverfahren beteiligten Personen und
- Offenlegung persönlicher Interessen.

#### **4.4 *Entscheid über die Akkreditierung***

Die Verwaltung der HIRSMED.NET formuliert gestützt auf das Bewerbungsdossier und die Stellungnahme der Fachperson den Antrag („**ANTRAG**“) auf Akkreditierung oder auf Ablehnung und stellt diesen der KLINIK im AUSSCHUSS.

Die KLINIK entscheidet über die Akkreditierung basierend auf dem ANTRAG innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen. Die KLINIK teilt ihren Entscheid dem AUSSCHUSS schriftlich mit. Die KLINIK darf nur aus wichtigen sachlichen Gründen und mit schriftlicher Begründung vom ANTRAG abweichen. Die KLINIK kann bei ungerechtfertigter Zeitverzögerung (welche vorliegt, falls ein ANTRAG nicht innert längstens 90 Tage nach Eingang des Bewerbungsdossiers gestellt wird) ausnahmsweise ohne Vorliegen eines ANTRAGS über die Akkreditierung entscheiden. In dringlichen begründeten Ausnahmefällen kann die KLINIK im AUSSCHUSS ein Dringlichkeitsverfahren beantragen (Zirkularbeschlüsse sind möglich). Dieses Dringlichkeitsverfahren muss innert längstens drei Wochen abgeschlossen sein.

Die Akkreditierung erfolgt vorerst befristet für 12 Monate. Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung stellt die Verwaltung der HIRSMED.NET der KLINIK Antrag auf Umwandlung der befristeten Akkreditierung in eine unbefristete Akkreditierung, Antrag auf Nichtverlängerung oder in Ausnahmefällen Antrag auf befristete Verlängerung der Akkreditierung. Voraussetzung für die Umwandlung in eine unbefristete Akkreditierung ist insbesondere eine reibungslose teamfähige Zusammenarbeit von Arzt und KLINIK bzw. Arzt und Ärzteschaft an der KLINIK. Die KLINIK folgt dem Antrag der Verwaltung der HIRSMED.NET; sie darf nur aus wichtigen sachlichen Gründen und mit schriftlicher Begründung davon abweichen. Der vorstehende Absatz gilt sinngemäss. Wird die befristete Akkreditierung nicht in eine unbefristete umgewandelt oder verlängert, fällt sie ersatzlos dahin.

Die Entscheide der KLINIK gemäss dieser Ziffer 4.4. können vom Bewerber beim COO der Privatklinikgruppe Hirslanden angefochten werden, der ein Schlichtungsverfahren durchführt und endgültig entscheidet, im Einzelnen gemäss den dafür anwendbaren Regelungen von HIRSLANDEN. Weitere Anfechtungs- oder Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.

#### **4.5 Mitteilung Entscheid an Bewerber / Vertragswesen**

Der Direktor der KLINIK teilt dem Bewerber den Entscheid schriftlich mit.

Erfolgt eine Akkreditierung, sorgt die KLINIK für die Ausfertigung und den Abschluss des Vertrags Arzt / KLINIK und für die Zusammenstellung des Einführungsprogramms.

Der akkreditierte Arzt ist berechtigt, Patienten in die KLINIK einzuweisen und an der KLINIK stationäre und ambulante privatärztliche Leistungen zu erbringen. Im Einzelnen richten sich die Rechte und Pflichten von Arzt und KLINIK dabei nach den Bestimmungen des Vertrags Arzt / KLINIK und der massgebenden Reglemente und Anordnungen der KLINIK.

### **5. BEENDIGUNG DER AKKREDITIERUNG**

#### **5.1 Ordentliche Beendigung**

Die Akkreditierung endet ohne weiteres mit Beendigung des jeweiligen Vertrags zwischen KLINIK und Arzt. Die KLINIK teilt dem AUSSCHUSS eine geplante Vertragsbeendigung oder den bevorstehenden Ablauf eines befristeten Vertrags wenn möglich frühzeitig mit. Für die befristete Akkreditierung gelten die Bestimmungen in Ziffer 4.4.

Die Akkreditierung endet ferner ohne weiteres am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Arzt das 70. Altersjahr vollendet hat. In Ausnahmefällen kann ein Arzt eine Verlängerung der Akkreditierung um jeweils ein Jahr beantragen (unter Beilage einer Verlängerung seiner Berufsausübungsbewilligung für die beantragte Zeit). Das Verlängerungsgesuch muss mindestens drei Monate vor Ablauf der Akkreditierung beim Direktor der KLINIK eingereicht werden. Die KLINIK befindet nach Konsultation im AUSSCHUSS über das Gesuch. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

#### **5.2 Ausserordentliche Beendigung**

Die KLINIK kann eine Akkreditierung nach Konsultation im AUSSCHUSS aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Begründung ausserordentlich auflösen oder inhaltlich beschränken (Bereiche, Behandlungen, Methoden o.dgl.).

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- der Entzug oder das Ruhen der Zulassung als Arzt oder der Praxisbewilligung oder Entzug des Facharztstitels oder der Entzug des Versicherungsschutzes;
- erhebliche, den Betrieb der KLINIK oder das Fachgebiet im Bestand oder in der Entwicklung gefährdende oder schädigende Tatsachen, die in der Person oder im Verhalten des Arztes ihren Grund haben;
- wenn die weitere Tätigkeit des Arztes an der KLINIK aus der Sicht des Patientenwohles unzumutbar ist;
- wenn die Zusammenarbeit zwischen der Direktion der KLINIK und dem Arzt oder zwischen dem Arzt und den anderen an der KLINIK praktizierenden Ärzten nachhaltig gestört ist und die Zusammenarbeit trotz schriftlicher Abmahnung durch die KLINIK nicht gebessert hat;

- falls ein Arzt (welcher für Operationen zugelassen ist) während eines Kalenderjahres weniger als 10 Patienten stationär behandelt (ausgenommen er wäre in dieser Zeit durch Krankheit oder Unfall massgeblich verhindert gewesen);
- bei Tätigkeit ausserhalb eines zugewiesenen Leistungsbereiches trotz schriftlicher Abmahnung durch die KLINIK;
- bei Nichterfüllung der Anforderungen von Spitalliste(n), HSM oder ähnlichen Regulatorien etc., trotz schriftlicher Abmahnung durch die KLINIK.

Die Beendigung der Akkreditierung aus wichtigem Grund erfolgt mit folgenden Fristen:

- bei offensichtlicher Unzumutbarkeit der Fortführung der vertraglichen Beziehungen: Auflösung mit sofortiger Wirkung;
- bei Aussicht auf Abschluss eines gangbaren Weges zur weiteren Zusammenarbeit während der Kündigungsfrist: Auflösung mit einer Frist von in der Regel 3 Monaten auf das Ende eines Monats.

Der Entscheid der KLINIK kann vom betroffenen Arzt beim COO der Privatklinikgruppe Hirslanden angefochten werden, der ein Schlichtungsverfahren durchführt und endgültig entscheidet, im Einzelnen gemäss den dafür anwendbaren Regelungen von HIRSLANDEN. Weitere Anfechtungs- oder Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses REGLEMENT wurde durch die Direktion der KLINIK in Absprache mit HIRSMED.NET erlassen. Es ist ab **1. Juli 2022** gültig.

Die bisherigen Vereinbarungen und Bestimmungen zur Akkreditierung von Ärzten an der KLINIK werden mit Inkrafttreten dieses REGLEMENTS vollumfänglich durch dieses ersetzt. Die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 3.1. sind anwendbar.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses REGLEMENTS zu den Bestimmungen anderer Reglemente, Weisungen und Bestimmungen der KLINIK gehen die Bestimmungen dieses REGLEMENTS vor; vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende ausdrückliche Regelungen im Vertrag Arzt / KLINIK.

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses REGLEMENTS als ungültig oder nichtig erweisen, fällt das REGLEMENT nicht dahin, sondern es sollen diese Bestimmungen durch ihnen inhaltlich möglichst nahe kommende Regelungen ersetzt werden. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert weiter bestehen.

Dieses REGLEMENT kann durch die KLINIK in Absprache mit HIRSMED.NET jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(es folgt die Unterschriftsseite)



**UNTERSCHRIFTEN**

Zürich, ..... Juli 2022

**Klinik Hirslanden**  
(Hirslanden AG)

Marco Gugolz  
Direktor KLINIK

Stéphan Studer  
COO Privatlinikgruppe Hirslanden

Zürich, ..... Juli 2022

**HirsMed.net**

.....  
Dr. med. Markus G. Amgwerd  
Präsident HirsMed.net

***Zur Kenntnis genommen:***

.....  
Ort, Datum

**ARZT**

.....  
Name

**ANHANG:** Akkreditierungskriterien